

Schüttenhoff Nörten e. V.



Vereinsatzung

§1

Der Verein führt den Namen Schüttenhoff e. V. Er hat seinen Sitz in Nörten-Hardenberg. Er will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung der Tradition des Nörtener Schüttenhoffs sowie des Jungessellenschützenfestes in Nörten- Hardenberg.

§3

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede in Nörten-Hardenberg wohnende oder wohnhaft gewesene Person werden, gleich ob Mann oder Frau, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erwirbt.

§4

Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird.

§5

Die ordentlichen Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat und den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzungen einzuhalten sowie die Aufnahmegebühr und die Beiträge fristgemäß zu entrichten. Zahlungen sind binnen einer Woche nach Aufforderung an die bezeichnete Stelle zu leisten. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§6

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes zum Quartalsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, c) durch Ausschließung, wenn der Beitrag drei Monate rückständig ist, bei Verstoß gegen die Satzungen, wenn das Mitglied vorsätzlich handelt, in allen Fällen aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung eines Schüttenhoffs oder eines Junggesellenschützenfestes statt, mindestens jedoch alle 3 Jahre im zweiten Quartal des Jahres. Darüber hinaus können 10% der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder jederzeit durch schriftlichen Antrag beim ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Im Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fleckengemeinde Nörten-Hardenberg erfolgen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung von einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen jedoch ist eine Mehrheit von 2/3 in jedem Falle unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches in das Protokollbuch einzutragen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Falls Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung nicht gewählt sind, hat der Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Kassenprüfer zu bestimmen.

§9

Der Verein hat einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

Einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, einem ersten und zweiten Schriftführer, einem ersten und zweiten Schatzmeister, einem ersten und zweiten Pressereferenten sowie einem ersten und zweiten Zeugmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter, der zweite Stellvertreter und der Schriftführer.

Der Verein wird vom Vorsitzenden allein, den beiden Stellvertretern oder jeweils einem Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer vertreten.

§10

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, ist der Vorsitzende Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Fleckengemeinde Nörten-Hardenberg mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für Aufgaben der Heimatforschung zu verwenden.